

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 29/2025
ausgegeben am: 9. Mai 2025

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 12. Mai 2025, 15 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen,
Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bau von SmartKitasLU über die Bauprojektgesellschaft Ludwigshafen mbH
2. 1. Weiteres Vorgehen bzgl. der Überarbeitung der Richtlinien zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken
2. Regelungen für die Vergabe der städtischen Wohnbaugrundstücke in der Deichstraße
3. Bewerbung Stadterneuerungsgebiet Hemshof
4. Verkleinerung des Stadtumbaugebietes Mitte / Innenstadt
5. Nachpflanzung von 160 Straßenbäumen an Straßen und auf Plätzen, Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 08.05.2025

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Alle Grundstückseigentümer, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Ludwigshafen-Oppau eingetragen sind, werden hiermit zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am Mittwoch, den **28.05.2025**, 19.30 Uhr, in der Vereinsgaststätte „DJK Oppau“, DJK Ludwig-Wolker-Str. 40, 67069 Ludwigshafen am Rhein, eingeladen.

Tagesordnung

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht des Kassenprüfers
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Verwendung des Jagdpachtschillings
- 5) Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- 6) Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 14.05.2025 bis 28.05.2025 bei Herrn Walter Ohlinger, Im Zinkig 26, 67069 Ludwigshafen-Oppau, zur Einsicht aus. Die Jagdgenossen werden aufgefordert dort evtl. Besitzänderungen unter Vorlage der Urkunden zur Berichtigung des Katasters innerhalb der Auslegefrist anzugeben. Das Kataster gilt mit Ablauf der Frist als festgelegt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben worden sind.

Der Jagdvorstand

Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“:
Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 281a „Mörschgewanne – Änderung 1“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.050 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mundenheim zwischen der DB-Hauptstrecke, dem Keßlerweg und den Gleisen der Hafenbahn.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

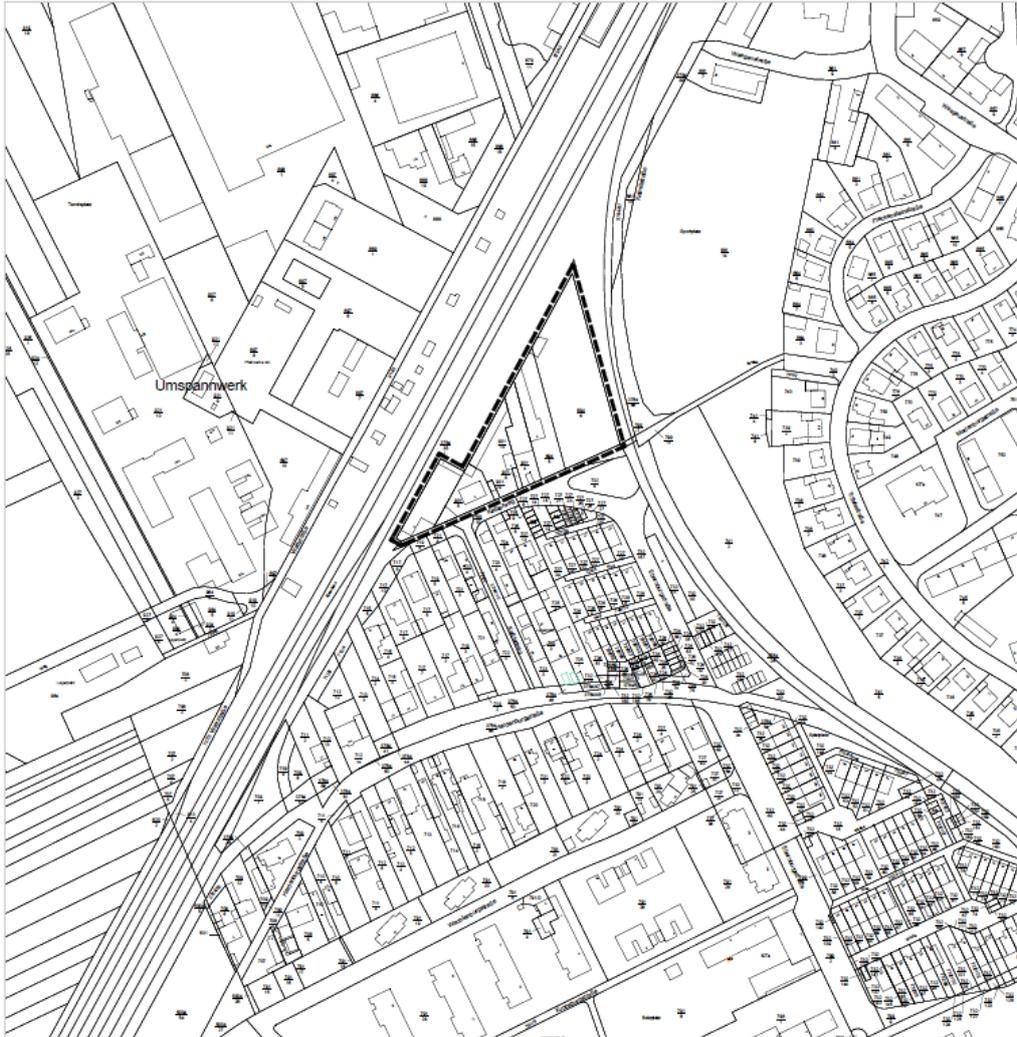
Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 06.05.2025

Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.